

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen (Geheimnisgeberin)
.....
.....

und Herr Benno Frick (Geheimnisempfangerin)
Frick & Partner GmbH
Agentur für Marketingkommunikation ASW
Drusbergstrasse 18, CH 8703 Erlenbach Zürich

1. Die Geheimnisgeberin will die Geheimnisempfangerin prüfen lassen, inwiefern sie diese bei der Begleitung einer beabsichtigten **Firmentransaktion** auf kommunikativer Ebene begleiten kann. Dabei stehen die folgenden Traktanden im Mittelpunkt:

1.1

1.2

1.3

1.4

Falls weitere Traktanden; siehe Beiblatt

2. Die Geheimnisgeberin stellt der Geheimnisempfangerin alle Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung, damit diese die geforderten Leistungen erbringen kann.

3. Die Geheimnisnehmerin ist verpflichtet, der Geheimnisgeberin auf Verlangen alle Daten und Unterlagen, die sie von ihr erhalten hat, vollständig und fristgerecht zu retournieren.

4. Die Geheimnisempfangerin berät die Geheimnisgeberin objektiv und wertneutral. Sie wahrt deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen

5. Sowohl die Geheimnisgeberin als auch die Geheimnisempfangerin verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiter zu verbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden.

6. In diese Vereinbarung involvierte Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden. Die Namen von derart eingebundenen Personen sind der anderen Partei jeweils unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.
7. Die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen, bis die Geheimnisgeberin der Geheimnisnehmerin schriftlich mitteilt, dass eine Geheimhaltung nicht mehr erforderlich ist.
8. Nicht als geheim gelten Informationen und Unterlagen, die von Seiten der Geheimnisgeberin bereits publiziert oder Personen und Gruppen zugänglich gemacht wurden, die dieser Vereinbarung nicht unterstehen.
9. Die Geheimnisnehmerin haftet für den Untergang von Daten und Unterlagen nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs.
10. Verletzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung werden dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der jeweils zuständigen Handelskammer am Sitz der Geheimnisempfängerin unterstellt, wobei Schweizer Recht angewendet wird und das Schiedsgericht endgültig entscheidet.
11. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen:

.....
.....
.....

Ort und Datum:

Die Geheimnisgeberin

Die Geheimnisempfängerin

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)

Ausgestellt in Exemplaren. Exemplar Nr.